

VERANLAGUNGSRICHTLINIEN

Veranlagungsrichtlinien

Veranlagungsrichtlinien

vom 13. Dezember 1991
in der Fassung des Beschlusses
der Verbandsversammlung vom
4. Dezember 1998;
zuletzt geändert durch Beschluss
der Verbandsversammlung vom
7. Dezember 2018.

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 Satz 1 und
26 Absatz 6 des Gesetzes über den Ruhrverband
(Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom
7. Februar 1990 (GV. NW. 1990 Seite 178) hat
die Verbandsversammlung am 13. Dezember
1991 die folgenden Veranlagungsrichtlinien
beschlossen:

Allgemeines	4	3.1.2	Anteil für die produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Verunreinigung	9
I	Veranlagung gemäß § 26 Absatz 3 RuhrVG und §20 der Satzung für den Ruhrverband – Wasserentnehmer –	4		
1	Feststellung der Wassermengen	4		
2	Beitragsberechnung	4		
2.1	Bildung des Einheitssatzes für den Entnahmebeitragsanteil <i>Menge</i>	5		
2.2	Bildung des Einheitssatzes für den Entnahmebeitragsanteil <i>System</i>	5		
2.3	Bildung des Einheitssatzes für den Reinhaltebeitragsanteil <i>Menge</i>	5		
2.4	Bildung des Einheitssatzes für den Reinhaltebeitragsanteil <i>System</i>	6		
II	Veranlagung gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung für den Ruhrverband – Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses –	6		
1	Beitrag für den Ausgleich der Wasserführung	6		
2	Beitrag zur Sicherung des Hochwasserabflusses	6		
2.1	Hochwasserschutzräume der Bigge-, Möhne- und Hennetalsperre	6		
2.2	Andere Hochwasserschutzräume	6		
2.3	Deiche	6		
III	Veranlagung gemäß § 21 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband – Triebwerksbesitzer –	7		
1	Bewertungsmaßstab	7		
2	Berechnungsregeln	7		
3	Übergangsregeln	7		
IV	Veranlagung gemäß § 22 der Satzung für den Ruhrverband – Gewässerunterhaltung –	7		
V	Veranlagung gemäß §§ 26 Absatz 4 und 21 Absatz 7 RuhrVG sowie §§ 24 und 25 der Satzung für den Ruhrverband – Abwasserableiter und Wasserentnehmer –	7		
1	Allgemeine Reinhaltungsbeiträge (A-Beiträge)	7		
2	Messzahlen	8		
3	Bewertung für die Schmutzwasserbehandlung	8		
3.1	Veranlagung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RuhrVG – Gewerbliche Unternehmen et cetera –	9		
3.1.1	Anteil für die von der Belegschaft ausgehende Verunreinigung	9		
3.1.2.1	Metallbe- und -verarbeitende Betriebe	9		
3.1.2.2	Krankenhäuser, Heilanstalten, Lazarette	10		
3.1.2.3	Kasernen	10		
3.1.2.4	Campingplätze	10		
3.1.3	Zuschläge bei überdurchschnittlichen Verunreinigungen und besonderen Erschwernissen	11		
3.1.4	Einheitssätze bei andersartigen Verunreinigungen und Erschwernissen	11		
3.1.5	Einheitssätze für Mitglieder, die keiner der oben angegebenen Gruppen angehören	11		
3.1.6	Anteil für die Abwassermengen	11		
3.1.7	Beitragsermäßigungen	11		
3.1.7.1	Entsorgung des Schlammes	11		
3.1.7.2	Antrag auf Beitragsermäßigung	12		
3.1.7.3	Ermäßigung in den auf den Antrag folgenden Jahren	12		
3.2	Veranlagung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RuhrVG – Gemeinden –	12		
3.2.1	Maßstab für die allgemeinen Reinhaltungsbeiträge (A-Beiträge)	12		
3.2.1.1	Beitragsmaßstab	12		
3.2.1.2	Berechnungsregeln	12		
3.2.2	Maßstab für die Umlage der Abwasserabgabe für Schmutzwasser	14		
3.2.3	Maßstab für die Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser	14		
4	Bewertung für die Niederschlagswasserbehandlung	14		
5	Umlage der Aufwendungen für B-Anlagen (-Maßnahmen)	15		
6	Übergabepunkt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	15		
6.1	Übergabepunkt für Schmutzwasser	15		
6.2	Übergabepunkt für Niederschlagswasser	15		
VI	Inkrafttreten	16		
	Anhang 1	17		
	Anhang 2	18		
	Anhang 3	19		
	Anhang 4	20		

Allgemeines

Nach § 25 Absatz 1 RuhrVG haben die Mitglieder dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushalts- oder Wirtschaftsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

Wie sich die Beitragslast auf die Mitglieder verteilt, regeln § 26 Absatz 1 bis 4 RuhrVG sowie ergänzend die §§ 19 bis 26 der Satzung für den Ruhrverband und diese Veranlagungsrichtlinien.

Die Berechnung der Beiträge stützt sich weiter auf Auskünfte, Unterlagen und Messungen der Mitglieder, auf Ermittlungen und Prüfungen durch Beauftragte des Verbandes sowie gegebenenfalls auf Feststellungen im Wege der Schätzung (§ 7 Absatz 1 RuhrVG und § 28 Absätze 1 und 2 der Satzung).

I Veranlagung gemäß § 26 Absatz 3 RuhrVG und § 20 der Satzung für den Ruhrverband – Wasserentnehmer –

1 Feststellung der Wassermengen

¹Die Wasserentnehmer haben in ihrer Veranlagungserklärung die Entnahmemengen, aufgeschlüsselt nach Verwendungszwecken, anzugeben. ²Die Gesamtmenge sowie im Zweifelsfall auch die für einzelne Nutzungszwecke (zum Beispiel Kühlwasser, Betriebswasser) verwendeten Teilmengen sind vom Wasserentnehmer durch geeignete Einrichtungen zu messen.

³Werden entnommene oder abgeleitete Gesamt- oder Teilmengen nicht gemessen, sondern von dem Mitglied geschätzt und weichen diese Schätzwerte erheblich von den Erfahrungswerten ab, die der Verband bei gleichartigen Betrieben festgestellt hat, können der Veranlagung diese Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden.

⁴Diejenigen Wassermengen, die ein Trinkwasserwerk aus seiner Druckleitung zum Zweck der Heberentlüftung oder Chlorung entnommen und mittelbar in das Grundwasser oder den Sammelbrunnen wieder eingeleitet hat, sind beitragsfrei; die Mengen, die es aus der

Druckleitung zur Durchführung des Wassergewinnungsbetriebes bei der Sandwäsche, Filterspülung und dergleichen entnommen und als Abwasser abgeführt hat, sind als C1-Wasser zu veranlagern. ⁵Die in das Versorgungsgebiet weitergeführten Mengen sind in A-Wasser und B-Wasser aufzuteilen, ohne Rücksicht darauf, ob das Wasser in gewerblichen Betrieben als Kühl- oder sonstiges Brauchwasser genutzt wird. ⁶Die insgesamt entnommenen Wassermengen, abzüglich des Eigenbedarfs, sind in dem gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie es der Abgabe als A-Wasser und B-Wasser entspricht. ⁷Die Leitungs- und Zählverluste sind somit ebenso anteilig auf die A- und B-Wassermengen umzulegen.

⁸Bei der Berechnung von Wasserverlusten sind die Teilmengen für den jeweiligen Verwendungszweck zugrunde zu legen.

2 Beitragsberechnung

¹Der Beitrag der Wasserentnehmer ergibt sich als Produkt aus den jährlich festzusetzenden Einheitssätzen und den nach §§ 20, 24 Absatz 4 und 28 b der Satzung für den Ruhrverband aus den Entnahmemengen errechneten Veranlagungswassermengen.

²Der Einheitssatz für den Beitrag gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 RuhrVG und der Einheitssatz für den Beitrag gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 beziehungsweise § 41 Absatz 7 RuhrVG ergeben sich jeweils als Quotient aus dem im Wirtschaftsplan hierfür festgesetzten Beitrag zuzüglich eines angemessenen Betrages für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle geteilt durch die Summen der nach §§ 20, 24 Absatz 4 und 28 b der Satzung ermittelten Veranlagungswassermengen. ³Die Einheitssätze sind auf 1/100 Cent aufzurunden.

⁴Ab dem 1. Januar 2020 gilt folgende Neuregelung für die Veranlagung zu Beiträgen für die Wasserentnehmer:

⁵Der Beitrag der Wasserentnehmer ergibt sich als Produkt aus den jährlich festzusetzenden Einheitssätzen und den nach §§ 20, 20a, 24 Absatz 4 und 28 b der Satzung für den Ruhrverband ermittelten Veranlagungswassermengen.

2.1 Bildung des Einheitssatzes für den Entnahmebeitragsanteil_{Menge}

¹Für den gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für den Ruhrverband anzusetzenden Entnahmebeitragsanteil_{Menge} wird ein Einheitssatz_{EB-Menge} gebildet; dieser ergibt sich als Quotient aus der Hälfte der im Wirtschaftsplan für den Entnahmebeitrag festgesetzten Umlage zuzüglich eines angemessenen Betrages für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle geteilt durch die Summen der nach §§ 20, 20a und 28 b der Satzung ermittelten Veranlagungswassermengen. ²Danach errechnet sich der Einheitssatz wie folgt:

$$E-EB_{Menge} = 0,5 \frac{(U-EB + BA) \times 100}{\sum VM-EB_{Menge}}$$

³Hierin bedeuten:

E-EB_{Menge} = Einheitssatz für den Entnahmebeitragsanteil_{Menge} (ct/m³)

U-EB = Umlage für den Entnahmebeitrag (€)

BA = Betrag für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle (€)

$\sum VM-EB_{Menge}$ = Entnahmemenge_{bewertet} + Entnahmemenge § 20a_{bewertet} + Menge nachwirkende Veranlagung_{bewertet} (m³)

2.2 Bildung des Einheitssatzes für den Entnahmebeitragsanteil_{System}

¹Für den gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 der Satzung für den Ruhrverband anzusetzenden Entnahmebeitragsanteil_{System} wird ein Einheitssatz_{EB-System} gebildet; dieser ergibt sich als Quotient aus der Hälfte der im Wirtschaftsplan für den Entnahmebeitrag festgesetzten Umlage zuzüglich eines angemessenen Betrages für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle geteilt durch die Summen der nach § 20 der Satzung ermittelten Veranlagungswassermengen. ²Danach errechnet sich der Einheitssatz wie folgt:

$$E-EB_{System} = 0,5 \frac{(U-EB + BA) \times 100}{\sum VM-EB_{System}}$$

³Hierin bedeuten:

E-EB_{System} = Einheitssatz für den Entnahmebeitragsanteil_{System} (ct/m³)

U-EB = Umlage für den Entnahmebeitrag (€)

BA = Betrag für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle (€)

$\sum VM-EB_{System}$ = Entnahmemenge_{bewertet} im Jahresdurchschnitt 2003 bis 2005 (m³)

2.3 Bildung des Einheitssatzes für den Reinhaltebeitragsanteil_{Menge}

¹Für den gemäß § 24 Absatz 4 der Satzung für den Ruhrverband zu veranlagenden Reinhaltebeitragsanteil_{Menge} wird ein Einheitssatz_{RA-Menge} gebildet; dieser ergibt sich als Quotient aus der Hälfte der im Wirtschaftsplan hierfür festgesetzten Umlage zuzüglich eines angemessenen Betrages für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle geteilt durch die Summen der nach § 24 Absatz 4 der Satzung ermittelten Veranlagungswassermengen. ²Danach errechnet sich der Einheitssatz wie folgt:

$$E-RA_{Menge} = 0,5 \frac{(U-RA + BA) \times 100}{\sum VM-RA_{Menge}}$$

³Hierin bedeuten:

E-RA_{Menge} = Einheitssatz für den Reinhaltebeitragsanteil_{Menge} (ct/m³)

U-RA = Umlage für den Reinhalteanteil (€)

BA = Betrag für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle (€)

$\sum VM-RA_{Menge}$ = Entnahmemenge_{bewertet} + Entnahmemenge § 20a_{bewertet} (m³)

2.4 Bildung des Einheitssatzes für den Reinhaltebeitragsanteil_{System}

¹Für den gemäß § 24 Absatz 4 der Satzung für den Ruhrverband zu veranlagenden Reinhaltebeitragsanteil_{System} wird ein Einheitssatz_{RA-System} gebildet; dieser ergibt sich als Quotient aus der Hälfte der im Wirtschaftsplan für den Reinhalteanteil festgesetzten Umlage zuzüglich eines angemessenen Betrages für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle geteilt durch die Summen der nach § 24 Absatz 4 der Satzung ermittelten Veranlagungswassermengen. ²Danach errechnet sich der Einheitssatz wie folgt:

$$E\text{-RA}_{\text{System}} = 0,5 \cdot \frac{(U\text{-RA} + \text{BA}) \times 100}{\sum \text{VM}\text{-RA}_{\text{System}}}$$

³Hierin bedeuten:

$E\text{-RA}_{\text{System}}$ = Einheitssatz für den Reinhaltebeitragsanteil_{System} (ct/m³)

U-RA = Umlage für den Reinhalteanteil (€)

BA = Betrag für voraussichtliche Absetzungen und Ausfälle (€)

$\sum \text{VM}\text{-RA}_{\text{System}}$ = Entnahmemenge bewertet im Jahresdurchschnitt 2003 bis 2005 (m³)

⁴Alle Einheitssätze sind auf 1/100 Cent aufzurunden

II Veranlagung gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung für den Ruhrverband – Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses –

1 Beitrag für den Ausgleich der Wasserführung

¹Die von § 26 Absatz 3 RuhrVG nicht erfassten Kosten werden auf die beteiligten Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 RuhrVG mit der Maßgabe umgelegt, dass der jeweilige Beitrag sich nach der Gesamtfläche bemisst, mit welcher sich das Mitglied am Abflussvorgang beteiligt. ²Die Beiträge je Flächeneinheit staffeln sich proportional zu den bei der Bemessung der Maßnahme zugrunde gelegten Abflussbeiwerten.

2 Beitrag zur Sicherung des Hochwasserabflusses

2.1 Hochwasserschutzräume der Bigge-, Möhne- und Hennetalsperre

Für den Vorteil aus dem gegenwärtigen Betrieb der Hochwasserschutzräume an der Bigge-, der Möhne- und der Hennetalsperre wird kein Beitrag erhoben.

2.2 Andere Hochwasserschutzräume

¹Haben mehrere Mitglieder außerhalb der unter Nummer 2.1 genannten Fälle einen nicht nur unerheblichen Vorteil aus Maßnahmen des Verbandes, werden die betreffenden Mitglieder im Verhältnis der Vorteile nach Maßgabe der nachstehenden Formeln zu Beiträgen herangezogen:

$$V_i = l_i \cdot \frac{2 \cdot A_{0,s}}{A_{0,i-1} + A_{0,i}}$$

$$K_i = K_0 \cdot \frac{V_i}{\sum_{i=1} V_i}$$

²Hierin bedeuten:

V_i = Kennzahl des Vorteils für die Flusstrecke i

l_i = Länge der Flusstrecke i

$A_{0,s}$ = Einzugsgebietsfläche des Stauraums mit Hochwasserschutzfunktion

$A_{0,i-1}$ = Einzugsgebietsfläche des Flusses am oberen Ende der Strecke i

$A_{0,i}$ = Einzugsgebietsfläche des Flusses am unteren Ende der Strecke i

K_0 = Gesamtbeitragshöhe für die Maßnahme

K_i = Beitragsanteil für die Strecke i

³Zur Erläuterung der Beitragsverteilung dient die Skizze in Anhang 1.

2.3 Deiche

Kosten für Maßnahmen im Sinne des § 77 Landeswassergesetz werden auf die unmittelbar begünstigten Mitglieder verteilt.

III Veranlagung gemäß § 21 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband – Triebwerksbesitzer –

1 Bewertungsmaßstab

Maßstab für die Veranlagung der Triebwerksbesitzer ist der Vorteil, der aus der talsperrenbedingten Wasserführung erwächst.

2 Berechnungsregeln

Die Veranlagung der Triebwerksbesitzer erfolgt nach der Formel:

$$TWB = 0,3 \cdot L \cdot m_j \cdot p / 100$$

TWB = Jährlicher Triebwerksbeitrag (€/a).

L = Installierte Leistung (Ausbauleistung) des jeweiligen Triebwerks (kW_{inst}).

m_j = Die sich im langjährigen Mittel errechnende jährliche talsperrenbedingte Strommehrerzeugung (kWh/kW_{inst}) in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort des Triebwerks in einem der sechs von den Talsperren unterschiedlich beeinflussten Gewässerabschnitte (Anhang 4):

j	m _j (kWh/kW _{inst})	Talsperrenbeeinflusster Gewässerabschnitt
1	55	Henne und Ruhr unterhalb der Hennetalsperre bis zur Einmündung Röhr
2	99	Röhr und Ruhr unterhalb der Sorpetalsperre bis zur Einmündung Möhne
3	188	Möhne unterhalb der Möhnetalsperre
4	341	Ruhr unterhalb der Einmündung Möhne bis zur Einmündung Lenne
5	353	Bigge und Lenne unterhalb der Biggetalsperre bis zur Lennemündung
6	256	Ruhr unterhalb der Einmündung Lenne bis zur Ruhrmündung

p = Preislicher Vorteil, in Anlehnung an die Vergütung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 für alle Leistungsklassen einheitlich bewertet mit 6,65 ct pro kWh.

3 Übergangsregeln

Die Veranlagung der Triebwerksbesitzer nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erfolgt in den Veranlagungsjahren 2013 bis 2016 nach Maßgabe folgender Übergangsregeln:

ab dem 1. Januar 2013:

$$TWB_{2013} = TWB_{2012} + 0,2 (TWB - TWB_{2012})$$

ab dem 1. Januar 2014:

$$TWB_{2014} = TWB_{2012} + 0,4 (TWB - TWB_{2012})$$

ab dem 1. Januar 2015:

$$TWB_{2015} = TWB_{2012} + 0,6 (TWB - TWB_{2012})$$

ab dem 1. Januar 2016:

$$TWB_{2016} = TWB_{2012} + 0,8 (TWB - TWB_{2012})$$

ab dem Veranlagungsjahr 2017 wird der volle Triebwerksbeitrag (TWB) erhoben.

IV Veranlagung gemäß § 22 der Satzung für den Ruhrverband – Gewässerunterhaltung –

Die der Verteilung des Aufwandes zugrunde liegenden Abflussverhältnisse werden mit den betreffenden Gemeinden abgestimmt.

V Veranlagung gemäß § 26 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 RuhrVG sowie §§ 24 und 25 der Satzung für den Ruhrverband – Abwasserableiter und Wasserentnehmer –

1 Allgemeine Reinhaltungsbeiträge (A-Beiträge)

¹Der allgemeine Reinhaltungsbeitrag (A-Beitrag) besteht aus einem Beitrag für die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6 bis 8 RuhrVG entstehenden Kosten

(Klärkosten), einschließlich der Abwasserabgabe für Schmutzwasser und der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser, die gesondert ausgewiesen werden.

²Der Beitrag für die Klärkosten ist von den Mitgliedern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 RuhrVG (Gemeinden, gewerbliche Unternehmen et cetera) sowie von den Wasserentnehmern (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RuhrVG) aufzubringen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Abwasserabgabe für Schmutzwasser nur von den Mitgliedern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 RuhrVG und die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser nur von den Mitgliedern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RuhrVG aufzubringen ist.

³Der Klärkostenbeitrag der Gemeinden, Gewerblichen Unternehmen et cetera, setzt sich zusammen aus jeweils einem Beitragsanteil für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbehandlung.

⁴Der Reinhaltungsbeitrag ergibt sich als Produkt aus den jeweiligen jährlich festzusetzenden Messzahlen und den Bewertungen.

2 Messzahlen

¹Die Messzahl für den Beitrag zu den Kosten der Schmutzwasserbehandlung (Beitrag SWB) ergibt sich als Quotient aus dem im Wirtschaftsplan hierfür veranschlagten Beitrag abzüglich des Anteils der Wasserentnehmer geteilt durch die Summe der Bewertungen der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 RuhrVG (gemäß V Nummern 3.1 und 3.2 sowie Nummer 4 dieser Veranlagungsrichtlinien; § 28a der Satzung für den Ruhrverband).

²Die Messzahl für die Abwasserabgabe Schmutzwasser ergibt sich als Quotient aus dem im Wirtschaftsplan hierfür veranschlagten Betrag geteilt durch die Summe der Bewertungen der Mitglieder, die Abwasser ableiten (gemäß V Nummer 3.1 beziehungsweise Nummer 3.2.2 dieser Veranlagungsrichtlinien).

³Die Messzahl für die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser ergibt sich als Quotient aus dem im Wirtschaftsplan hierfür veranschlagten Betrag geteilt durch die Summe der Bewertungen der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RuhrVG (gemäß V Nummer 3.2.3 dieser Veranlagungsrichtlinien).

⁴Die Messzahlen sind jeweils auf den vollen Cent aufzurunden. ⁵Die Messzahl gibt den Betrag in Euro an, der je Bewertungseinheit (BE) zu zahlen ist.

⁶Erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird eine Messzahl für den Beitrag zu den Kosten der Niederschlagswasserbehandlung (Beitrag NWB) ermittelt. ⁷Sie ergibt sich als Quotient aus dem im Wirtschaftsplan hierfür veranschlagten Beitrag geteilt durch die Summe der Bewertungen, die nach V Nummer 4 der Veranlagungsrichtlinien für die Niederschlagswasserbehandlung insgesamt auf die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 4 RuhrVG entfallen. ⁸Die Messzahl für den Niederschlagswasserbeitrag gibt den Betrag in Euro an, der pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche (A_u) zu zahlen ist.

3 Bewertung für die Schmutzwasserbehandlung

¹Bei der Verteilung der Beiträge auf die Mitglieder, die Schmutzwasser ableiten, sind die Abwassermenge, der Chemische Sauerstoffbedarf, das Verhältnis des Chemischen Sauerstoffbedarfs zum Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, der mineralische Anteil der abfiltrierbaren Stoffe, Phosphor gesamt, der reduzierte Stickstoff sowie Nitrat- und Nitritstickstoff zu berücksichtigen. ²Ist dies bei bestimmten Abwasserinhaltsstoffen nicht angezeigt, können andere, in gleicher Weise geeignete Parameter zugrunde gelegt werden.

³Für die Ermittlung der Bewertung gilt grundsätzlich folgende Formel:

$$B = 0,20 \frac{Q_a}{50} + \frac{Q_a}{365} \left(0,20 \frac{CSB}{120} \cdot f + 0,20 \frac{SS_{\min}}{25} + 0,10 \frac{P_{\text{ges}}}{2} + 0,15 \frac{N_{\text{red}}}{11} + 0,15 \frac{(N_{\text{red}} \cdot 0,77) + (NO_{x-N} - 5)}{8,5} \right)$$

⁴Hierin bedeuten:

B = Bewertung in Bewertungseinheiten (BE)

Q_a = Wassermenge (m³/a)

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf (g/m³)

BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (g/m³)

SS_{min} = Mineralischer Anteil der abfiltrierbaren Stoffe (g/m³)

P_{ges} = Phosphor gesamt (g/m³)

N_{red} = Reduzierter Stickstoff (g/m³)

NO_x-N = Nitrat- und Nitritstickstoff (g/m³)

f = Korrekturfunktion:

1 < CSB/BSB₅ < 2 : f = 0,25 (CSB/BSB₅) + 0,5

2 ≤ CSB/BSB₅ ≤ 3 : f = 1,00

3 < CSB/BSB₅ ≤ 11 : f = 0,50 (CSB/BSB₅) - 0,5

CSB/BSB₅ > 11 : f = 5,00

⁵Wird Abwasser produktions- oder betriebsbedingt nicht kontinuierlich, sondern stoßweise abgeleitet oder fällt Abwasser nur in produktions- oder betriebsbedingten Intervallen an, ist dies bei der Berechnung des Beitrags durch einen Beiwert zu berücksichtigen.

3.1 Veranlagung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RuhrVG – Gewerbliche Unternehmen et cetera –

¹Die Bewertung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RuhrVG besteht in der Regel aus einem Anteil für die von der Belegschaft ausgehende Verunreinigung (Nummer 3.1.1), einem Anteil für die produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Verunreinigung (Nummer 3.1.2) sowie einem Anteil für die Abwassermengen (Nummer 3.1.6), die Verbandsanlagen zugeführt werden.

²Die Bewertung wird mit den nachstehend angegebenen Einheitssätzen und Berechnungsregeln ermittelt.

3.1.1 Anteil für die von der Belegschaft ausgehende Verunreinigung

¹Das von einem Betrieb abgeleitete sanitäre Abwasser ist mit einem Einheitssatz von 1,00 BE/50 m³ zu bewerten.

²Sofern eine Wassermenge für sanitäre Zwecke nicht festgestellt werden kann, ist diese Wassermenge über die Beschäftigtenzahl zu schätzen.

³Dabei sind die Verhältnisse vergleichbarer Betriebe zu berücksichtigen.

3.1.2 Anteil für die produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Verunreinigung

¹Die Ermittlung des Anteils für die produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Verunreinigung erfolgt auf der Grundlage von Abwasseruntersuchungen, die ausschließlich vom Laboratorium des Verbandes durchgeführt werden. ²Dabei können Mitglieder entsprechend der von ihnen hervorgerufenen Verunreinigung in solche Gruppen zusammengefasst werden, für die sich gleichartige Berechnungsmaßstäbe anwenden lassen.

³Hierbei sind Berechnungs- und Umrechnungsmaßstäbe (Einheitssätze) zugrunde zu legen, die für die hervorgerufene Verunreinigung kennzeichnend sind. ⁴Solche Maßstäbe können der Produktionsumfang, die Wassermenge, die Bezugsmenge bestimmter das Abwasser in besonderer Weise beeinflussender Stoffe oder die Belegschaftszahl sein.

⁵Die der Ermittlung des Anteils für die produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Verunreinigung zugrunde liegenden Untersuchungen sind mit einem Abstand von nicht mehr als 3 Jahren zu wiederholen. ⁶Über die Festsetzung beziehungsweise Neufestsetzung von Einheitssätzen erhalten die Mitglieder eine Mitteilung.

⁷Entsprechend der den angewendeten Maßstäben zuzuordnenden Verunreinigung werden Einheitssätze und Berechnungsregeln für die nachfolgenden Mitgliedergruppen festgesetzt.

3.1.2.1 Metallbe- und -verarbeitende Betriebe

¹Beiz- und Anodisierbetriebe, galvanische Betriebe und Metallfärbereien, Phosphatieren, Passivieren (Chromatieren), Härtereien, Nassrollereien, Gleitschliffanlagen und sonstige Betriebe gemäß Anhang 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

²Der produktions- beziehungsweise betriebsgebundene Bewertungsanteil ergibt sich aus dem Produkt eines Abwasserbeiwertes und der Betriebswassermenge (ohne Kühlwasser), die dem metallbe- und -verarbeitenden Betriebsbereich zuzuordnen ist sowie die darauf entfallende Bewertung für die Nährstoffparameter P und N.

$$B = A \cdot Q_b +$$

$$\frac{Q_b}{365} \left(0,10 \frac{P_{\text{ges}}}{2} + 0,15 \frac{N_{\text{red}}}{11} + 0,15 \frac{(N_{\text{red}} \cdot 0,77) + (\text{NO}_x\text{-N} - 5)}{8,5} \right)$$

³Hierin bedeuten:

- B = Bewertung
in Bewertungseinheiten (BE)
- A = Abwasserbeiwert gemäß
Abwasserbeiwerttabelle für
metallbe- und -verarbeitende
Betriebe in Anhang 2 dieser
Veranlagungsrichtlinien (BE/62,5 m³)
- Q_b = Betriebswassermenge (m³/a)
- P_{ges} = Phosphor gesamt (g/m³)
- N_{red} = Reduzierter Stickstoff (g/m³)
- NO_x-N = Nitrat- und Nitritstickstoff (g/m³)

⁴Bei festgestellter organischer oder Feststoffbelastung des Betriebswassers kann eine zusätzliche Veranlagung über den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf CSB beziehungsweise mineralischer Anteil der abfiltrierbaren Stoffe SS_{min} entsprechend Nummer 3 erfolgen.

⁵Grundlage zur Ermittlung des Abwasserbeiwertes sind die im Erhebungszeitraum vom Laboratorium des Verbandes durchgeführten Untersuchungen am behandelten produktionsgebundenen Abwasser. ⁶Für jeden Untersuchungsparameter wird das arithmetische Mittel der Ablaufkonzentrationen gebildet. ⁷Das arithmetische Mittel der Konzentrationen wird an der 2. Stelle ab- beziehungsweise aufgerundet, und hieraus wird mit der Tabelle in Anhang 2 ein Beiwert ermittelt. ⁸Der höchste vorgefundene Beiwert wird der Veranlagung zugrunde gelegt.

⁹Wird bei einer Untersuchung des Ablaufs die Konzentration gemäß der Tabelle in Anhang 2 um mehr als das Doppelte des Höchstwertes überschritten, so wird bei der Mittelwertbildung lediglich das Zweifache des Tabellenhöchstwertes angesetzt.

¹⁰Die Ermittlung der Beiwerte erfolgt ohne Interpolation. ¹¹Werden die Konzentrationswerte einer Beiwertstufe überschritten, so wird der nächsthöhere Beiwert zugrunde gelegt.

¹²Sind mehrere Einleitungen vorhanden, ist zu prüfen, ob Beiwerte für einzelne Teilströme oder Teilbetriebe zu ermitteln sind. ¹³Die auf Teilströme oder Teilbetriebe entfallenden Wassermengen sind nachzuweisen.

¹⁴Jedes Mitglied kann bei nicht ausreichenden Untersuchungsergebnissen des behandelten produktionsgebundenen Abwassers innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Untersuchungsergebnisses insgesamt bis zu zwei zusätzliche kostenpflichtige Untersuchungen je Einleitung beantragen. ¹⁵Die Ergebnisse dieser Untersuchungen gehen wie die anderen Untersuchungsergebnisse in die Berechnung des Beiwertes für den Erhebungszeitraum ein und wirken sich gegebenenfalls auf die Bewertung des folgenden Jahres aus. ¹⁶Für alle Untersuchungen gilt grundsätzlich die qualifizierte Stichprobe.

3.1.2.2 Krankenhäuser, Heilanstalten, Lazarette

deren Patienten überwiegend aus Gebieten außerhalb der jeweiligen Gemeinde kommen.

Bewertung:
0,80 BE/Bett

3.1.2.3 Kasernen

¹Kasernenanlagen sind mit einem Einheitssatz von 0,85 BE je 100 m³ Abwasser zu veranlagern. ²Wenn innerhalb der Kasernen besondere Anlagen betrieben werden, wie zum Beispiel Ausbesserungswerke, sind Zuschläge in Anlehnung an die Einheitssätze des entsprechenden Mitgliederkreises zu berechnen.

3.1.2.4 Campingplätze

Folgende Formel ist anzuwenden:

$$B = 0,56 S + 1,28 \cdot \frac{Q}{100}$$

- B = Bewertung in BE
S = Zahl der Standplätze insgesamt
Q = Jahreswassermenge, ermittelt
gem. Nr. 3.1.6

3.1.3 Zuschläge bei überdurchschnittlichen Verunreinigungen oder besonderen Erschwernissen

¹Bei Mitgliedern, die einer der oben angegebenen Gruppen angehören, die jedoch überdurchschnittliche Verunreinigungen oder besondere Erschwernisse verursachen, werden Zuschläge zu den Einheitssätzen erhoben. ²Bei überdurchschnittlichen Verunreinigungen sind die Zuschläge nach den gleichen Berechnungsregeln zu ermitteln wie die Einheitssätze. ³Entstehen dem Verband durch die besonderen Erschwernisse Mehraufwendungen, sind diese zu berücksichtigen.

3.1.4 Einheitssätze bei andersartigen Verunreinigungen und Erschwernissen

Bei Mitgliedern, die einer der oben angegebenen Gruppen angehören, die jedoch andersartige Verschmutzungen oder Erschwernisse verursachen, als sie bei ihrer Gruppe üblich sind, werden die Einheitssätze derjenigen Gruppen zugrunde gelegt, die entsprechende Verunreinigungen oder Erschwernisse verursachen.

3.1.5 Einheitssätze für Mitglieder, die keiner der oben angegebenen Gruppen angehören

Einheitssätze für Mitglieder, die keiner der oben angegebenen Gruppen zugerechnet werden können, werden aufgrund von Abwasseruntersuchungen des Laboratoriums des Verbandes in Anlehnung an die oben angegebenen Bewertungsmaßstäbe ermittelt.

3.1.6 Anteil für die Abwassermengen

¹Für das im Betrieb genutzte Wasser oder das Sickerwasser von Deponien für häusliche oder industrielle/gewerbliche Abfälle, das Reinigungsanlagen des Verbandes zugeführt wird, ist ein besonderer Beitragsanteil zu erheben.

²Die abgeleiteten Abwassermengen, insbesondere die produktionsbedingten, sind durch zuverlässige Messgeräte zu ermitteln. ³Ist dies nicht zumutbar, kann bei der Ermittlung der Abwassermengen ausnahmsweise von der Gesamtmenge des bezogenen und des geförderten Wassers ausgegangen werden, wobei diese ebenfalls durch zuverlässige Messgeräte zu ermitteln sind.

⁴Werden die Wassermengen geschätzt, werden bei der Veranlagung die Werte eingesetzt, die sich aufgrund der Erfahrungen des Verbandes bei gleichartigen Betrieben ergeben.

⁵Von der Gesamtmenge sind die Wassermengen abzuziehen, die Reinigungsanlagen des Verbandes nicht zugeführt, sondern zum Beispiel unmittelbar in einen natürlichen Vorfluter abgeleitet werden, einschließlich der bei der Nutzung dieser Wassermengen entstehenden Verluste.

⁶Entstehen bei der Nutzung der restlichen Mengen nachgewiesenermaßen Verluste über 10 vom Hundert dieser Menge, sind auf Antrag die über 5 vom Hundert hinausgehenden Verluste abzuziehen.

⁷Bei Deponien ist die Menge des abgeführten Abwassers durch Messgeräte festzustellen.

⁸Sind solche Geräte nicht vorhanden, ist die Jahresmenge zu $0,7 \text{ m}^3/\text{m}^2$, bezogen auf die Deponiefläche, zu schätzen.

⁹Die so ermittelte Abwassermenge ist mit einem Einheitssatz von $0,004 \text{ BE}/\text{m}^3$ zu bewerten.

3.1.7 Beitragsermäßigungen

¹Der Beitrag ist zu ermäßigen, wenn der Verband feststellt, dass die Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 der Satzung für den Ruhrverband vorliegen. ²Zu diesem Zweck muss den Beauftragten des Verbandes gestattet werden, den Betrieb des Antragstellers jederzeit zu besichtigen, die einschlägigen Unterlagen einzusehen und die erforderlichen Proben, insbesondere aus den Abläufen des Betriebs, zu entnehmen.

³Der Antrag auf Beitragsermäßigung kann auch abgelehnt werden, wenn den Beauftragten des Verbandes die Besichtigung des Betriebes und die erforderlichen Prüfungen nicht sofort ermöglicht werden.

3.1.7.1 Entsorgung des Schlammes

Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung ist die schadlose Entsorgung des anfallenden Schlammes, die auf Anforderung nachgewiesen werden muss.

3.1.7.2 Antrag auf Beitragsermäßigung

¹Bei Anträgen auf Beitragsermäßigung wird der Beitrag bei Erfüllung der Voraussetzungen vom 1. Januar des folgenden Veranlagungsjahres ermäßigt.

²Lehnt der Verband den Antrag ab oder wünscht der Antragsteller eine weitergehende Ermäßigung als sich aus der vorhergegangenen Untersuchung ergeben hat, ist ein erneuter Ermäßigungsantrag nur zulässig, wenn sich der Antragsteller zugleich verpflichtet, die Kosten der erneuten Überprüfung zu tragen.

3.1.7.3 Ermäßigung in den auf den Antrag folgenden Jahren

¹Ist dem Antrag stattgegeben worden, braucht er für die folgenden Veranlagungsjahre nicht erneut gestellt zu werden. ²Es gilt jeweils die Ermäßigung, die sich bei der Auswertung aller Untersuchungsergebnisse des Vorjahres unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der einzelnen Untersuchungen ergibt.

³Begehrt ein Mitglied eine zusätzliche Abwasseruntersuchung, hat es die Kosten hierfür zu übernehmen. ⁴Das Ergebnis dieser Überprüfung wirkt sich ebenso wie die anderen Untersuchungsergebnisse des Jahres auf die Ermäßigung des folgenden Jahres aus. ⁵Für die Berechnung der Ermäßigung ist in diesem Fall jedoch nicht der Zeitpunkt der Überprüfung, sondern das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen.

3.2 Veranlagung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RuhrVG – Gemeinden –

3.2.1 Maßstab für die allgemeinen Reinhaltungsbeiträge (A-Beiträge)

3.2.1.1 Beitragsmaßstab

¹Maßstab für die Menge und Schädlichkeit des Abwassers bei der Umlage der allgemeinen Reinhaltungsbeiträge (A-Beiträge) auf die Gemeinden ist in erster Linie die Einwohnerzahl. ²Die Gesamteinwohnerzahl einer Gemeinde ist nach den amtlichen Einwohnerverzeichnissen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen zu ermitteln (Stichtag: 30. Juni des Vorjahres). ³Bei der Veranlagung sind nur diejenigen Einwohner zu berücksichtigen, deren Abwasser unmittelfar oder mittelfar der Ruhr oder ihren Nebenflüssen zugeleitet wird. ⁴Hiermit ist

auch die von gemeindlichen Einrichtungen, wie Schulen, Gemeindeverwaltungen, Krankenhäuser und ähnliches, hervorgerufene Verunreinigung berücksichtigt, soweit diese Einrichtungen überwiegend für die bei der Veranlagung der Gemeinde erfassten Einwohner betrieben werden. ⁵Einwohner, für die die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde obliegt (§§ 46, 53 Absatz 1 Landeswassergesetz) und tatsächlich von ihr durchgeführt wird, werden von der Einwohnerzahl nach Satz 2 abgesetzt.

⁶Außerdem sind zusätzliche sowie überdurchschnittliche Verunreinigungen und Erschwernisse, die Aufwendungen des Verbandes und die Vorteile, die den Gemeinden aus der Reinhaltung erwachsen oder die sie zu erwarten haben, zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Berechnungsregeln

¹Die Veranlagung der Gemeinden wird in folgender Form durchgeführt:

$$B = E \left[1 + 0,1 \sqrt{\frac{E_0}{E}} \left(n - \frac{E}{E_0} \right) + a \right]$$

B = Bewertung in BE. Der Reinhaltungsbeitrag ergibt sich als Produkt aus der jeweils gültigen Messzahl und der Bewertung.

E = Einwohnerzahl der Gemeinde im Einzugsgebiet der Ruhr gemäß amtlichem Einwohnerverzeichnis für Nordrhein-Westfalen.

Wird von der Gemeinde Schlamm aus Hauskläranlagen, die nicht im Einzugsgebiet der Ruhr liegen, zu einer Kläranlage des Verbandes gebracht, ist dies durch einen Zuschlag zur Einwohnerzahl E zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag ist aus der Anzahl der Einwohner außerhalb des Verbandsgebietes zu ermitteln, von denen Schlamm zu einer Kläranlage des Verbandes angeliefert wird.

E₀ = Mindesteinwohnerzahl für eine Kläranlage wirtschaftlich zweckmäßiger Größe. E₀ ist mit 30 000 festgesetzt.

n = Anzahl der vom Verband für die Gemeinde betriebenen Übergabepunkte (Kläranlagen beziehungsweise Ersatzmaßnahmen). Bei vollständig im Trennsystem ausgebauter Kanalisation und für provisorische Maßnahmen, die der Reinhaltung dienen, ist „n“ jeweils 0,5.

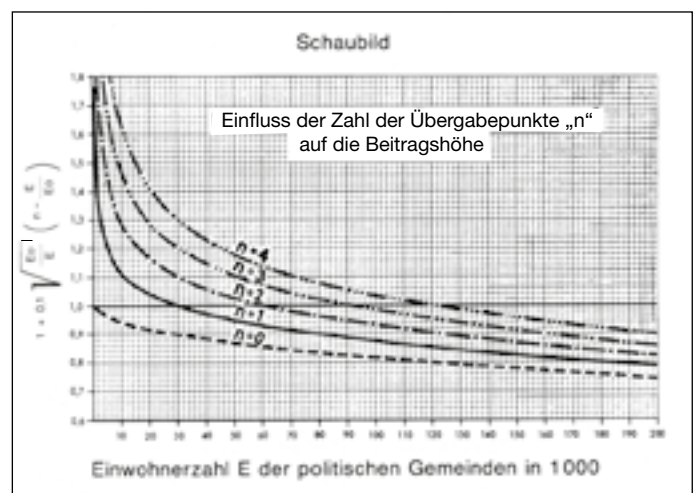
Wird eine Kläranlage oder eine Ersatzmaßnahme (Übergabepunkt) in der ersten Hälfte des laufenden Veranlagungsjahres bereitgestellt, erhöht sich der n-Wert entsprechend für das ganze Jahr; bei Bereitstellung in der zweiten Hälfte erfolgt eine Berücksichtigung erst im folgenden Veranlagungszeitraum.

Vom Verband erstellte Übergabepunkte (Kläranlagen oder Ersatzmaßnahmen für Kläranlagen) werden durch das Glied

$$0,1 \sqrt{\frac{E_0}{E}} \left(n - \frac{E}{E_0} \right)$$

erfasst. Dieses Glied wirkt sich als Zuschlag aus, wenn in einer Gemeinde je Übergabepunkt durchschnittlich weniger als 30 000 Einwohner vorhanden sind. Umgekehrt ergibt sich eine Verringerung des Beitrages, wenn der Verband nicht (n = 0) oder nur mit einem im Verhältnis zur Einwohnerzahl geringerem Maße tätig geworden ist, oder die Einwohnerzahl von durchschnittlich 30 000 je Übergabepunkt (siehe Schaubild „Einfluss der Zahl der Übergabepunkte auf die Beitragshöhe“) überschritten wird.

a = Einflussglied für sonstige Reinhaltungsmaßnahmen, überdurchschnittliche Verschmutzung oder Fremdwassermengen, ferner für Menge und Beschaffenheit des Abwassers der im § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RuhrVG bezeichneten Unternehmen, die den in der Satzung festgelegten Mindestbeitrag nicht erreichen, sowie für den ihnen aus der Reinhaltung erwachsenden oder zu erwartenden Vorteil.



²Das Einflussglied für überdurchschnittliche Fremdwassermengen wird durch einen Fremdwasserbeiwert bestimmt. ³Dieser wird für jede Kläranlage (Übergabepunkt) wie folgt errechnet:

$$F_{QF} = 0,07 \left(\frac{JSM - JSM_g}{Ea \cdot 55} \leq 2 \right)$$

⁴Hierin bedeuten:

F_{QF} = Fremdwasserbeiwert

JSM = Jahresschmutzwassermenge (m^3/a)

JSM_g = Industrielle Jahresschmutzwassermenge (m^3/a)

Ea = An die jeweilige Kläranlage (Übergabepunkt) angeschlossene Einwohner

55 = Jahresabwassermenge je Einwohner (m^3/Ea)

⁵Der Fremdwasserbeiwert beträgt 0 für Werte von

$$\frac{JSM - JSM_g}{Ea \cdot 55} \leq 2$$

⁶Der a-Wert für überdurchschnittliche Fremdwassermengen ergibt sich dann zu

$$a = \frac{\sum_{i=1}^n E_{a_i} \cdot F_{QFi}}{E}$$

3.2.2 Maßstab für die Umlage der Abwasserabgabe für Schmutzwasser

¹Für die Umlage der Abwasserabgabe Schmutzwasser ergibt sich die Bewertung B_{SW} der Gemeinden aus der Einwohnerzahl der Gemeinden im Einzugsgebiet der Ruhr gemäß den amtlichen Einwohnerverzeichnissen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, deren Abwasser unmittelbar oder mittelbar der Ruhr oder ihren Nebenflüssen zugeleitet wird. ²Die Zahl der Einwohner, für die die Gemeinde abgabepflichtig ist, wird bei der Ermittlung der Bewertung abgesetzt.

$B_{SW} = E$ gemäß Nummer 3.2.1.1 abzüglich E gemäß Satz 2

3.2.3 Maßstab für die Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

¹Für die Umlage der Abwasserabgabe Niederschlagswasser ergibt sich die Bewertung B_{NW} der Gemeinden aus der Zahl der Einwohner E_{a_N} , die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind (§ 7 Abwasserabgabengesetz NRW) und deren Niederschlagswasser ganz oder teilweise einer Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zugeführt wird (§ 1 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz NRW).

²Bei der Ermittlung der Zahl der Einwohner sind grundsätzlich die Verhältnisse, die dem zuletzt ergangenen Festsetzungsbescheid für die Abwasserabgabe Niederschlagswasser zugrunde gelegen haben, zu berücksichtigen. ³Liegt kein Festsetzungsbescheid vor, sind die Verhältnisse, die der Abgabeerklärung zugrunde gelegen haben, zu berücksichtigen. ⁴Stichtag ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres.

$B_{NW} = E_{a_N}$

4 Bewertung für die Niederschlagswasserbehandlung

¹Maßstab für die Bewertung des verbandlichen Aufwands für die Niederschlagswasserbehandlung ist die abflusswirksame Fläche (A_U). ²Als abflusswirksame Fläche gilt die befestigte, an eine Mischkanalisation angeschlossene Fläche der Gemeinden und der gewerblichen Mitglieder, von denen Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zugeführt wird. ³Die abflusswirksamen Flächen im Verbandsgebiet werden durch den Verband im Rahmen seiner Integralen Entwässerungsplanung (IEP) ermittelt und in dafür angemessenen Zeitabständen regelmäßig fortgeschrieben. ⁴In Gebieten, die an eine Trennkanalisation angeschlossen sind und deren dort anfallendes Schmutzwasser in eine Mischkanalisation eingeleitet wird, erfolgt die Bewertung auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen, wobei 500 Einwohner jeweils 10 000 m² A_U entsprechen. ⁵Bei der Bewertung gewerblicher Mitglieder wird deren an eine Mischkanalisation angeschlossene befestigte Fläche mit einem Abflussbeiwert $\Psi = 0,80$ multipliziert. ⁶Bewertungsgrundlage für Flächen gewerblicher Mitglieder in Trenngebieten, deren Schmutzwasser in ein Mischsystem eingeleitet wird, ist die abgeleitete Schmutzfracht, bemessen in Einwohnerwerten, wobei 500 EW wiederum jeweils 10 000 m² A_U entsprechen. ⁷Der maßgebliche Einwohnerwert wird auf Basis der im Rahmen der Veranlagung für den Schmutzwasserbeitrag erfassten CSB-Fracht ermittelt, wobei 120 g CSB pro Tag einem Einwohnerwert entsprechen.

⁸Werden Gebiete, die bislang an eine Mischkanalisation angeschlossen waren, in Trenngebiete umgewandelt und das Regenwasser in anderer Form abgeleitet (Einleitung in Gewässer, Versickerung), wird dies ab dem der Umwandlung folgenden Veranlagungsjahr bei der Bewertung berücksichtigt. ⁹Als Mindestgröße zur Berücksichtigung der Gebietsumwandlung gilt ein Wert von 5 000 m² abflusswirksamer Fläche.

¹⁰Kann die abflusswirksame Fläche in einer Gemeinde ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden, weil die Gemeinde im Rahmen der Integralen Entwässerungsplanung ihren Auskunftspflichten nach § 7 Absatz 1 RuhrVG nicht nachkommt, wird sie im Wege der Schätzung festgesetzt.

¹¹Bewertungsrückgänge bei gewerblichen Mitgliedern, die ihre Ursache ausschließlich in der Umstellung der Bewertung für die Niederschlagswasserbehandlung zum 1. Januar 2019 finden, werden bei der nachwirkenden Veranlagung gemäß § 28a der Satzung für den Ruhrverband nicht berücksichtigt.

5 Umlage der Aufwendungen für B-Anlagen (-Maßnahmen)

¹Maßstab für die Bemessung der B-Beiträge sind die Aufwendungen des Verbandes für die jeweiligen B-Anlagen (-Maßnahmen). ²Hierbei sind auch die Eigenkosten des Verbandes, wie Kosten für Entwurf, Planbearbeitung und Bauleitung, technische Betreuung und Verwaltung sowie Kapitaldienst und andere mehr, angemessen zu berücksichtigen. ³Ist ein B-Beitrag auf mehrere einzelne Mitglieder umzulegen, können als Veranlagungsmerkmal Wasserzuführung, Vorflutverbesserung oder auch Erschwernisse für die Tätigkeit des Verbandes und andere mehr anteilig zugrunde gelegt werden.

⁴Gemäß § 25 Absatz 3 der Satzung für den Ruhrverband sind Aufwendungen oder Kosten, die infolge Verstoßes gegen § 14 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband entstehen, durch B-Beiträge desjenigen Mitgliedes zu decken, das diese Abwässer den Anlagen des Verbandes zuführt oder die Aufwendungen oder Kosten in sonstiger Weise verursacht hat.

⁵Zu derartigen Aufwendungen gehören zum Beispiel auch die Kosten der Untersuchungen, die zur Feststellung der Verursacher solcher Verstöße durchgeführt werden müssen, soweit sie die Abwasserableitung des Verursachers betreffen, oder die erhöhte Abwasserabgabe, die zum Beispiel aufgrund von Fremdwasserzuleitungen zu entrichten ist.

⁶Übernimmt der Verband für eine Gemeinde die Fortleitung von Abwasser, sind die dadurch dem Verband entstehenden beziehungsweise entstandenen Aufwendungen von der Gemeinde als B-Beitrag zu tragen. ⁷Anstelle eines Einzelnachweises kann eine Pauschalregelung erfolgen.

6 Übergabepunkt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

6.1 Übergabepunkt für Schmutzwasser

¹Die Vorflut ist im Sinne des § 13 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband dann als ausreichend anzusehen, wenn das Abwasser in freiem Gefälle biologisch (außer Tropfkörperverfahren) gereinigt und nach der Reinigung in freiem Gefälle in den Vorfluter bei einem 10jährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀) abgeleitet werden kann.

²Ein Gelände ist im Sinne des § 13 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband dann als geeignet anzusehen, wenn seine Größe für die Anlage einer biologischen Kläranlage mit den notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten und mit der üblichen Klärschlammbehandlung ausreicht. ³Ferner müssen Anschlüsse für die Strom- und Wasserversorgung sowie eine ausreichende Zufahrt vorhanden sein.

⁴Besondere Maßnahmen im Sinne von § 25 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband sind zum Beispiel Hochwasserpumpwerke, die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung der Geeignetheit des Geländes oder zur Emissionsminderung, die infolge einer an den Übergabepunkt zu nah herangerückten Bebauung erforderlich sind.

6.2 Übergabepunkt für Niederschlagswasser

¹Das vom Verband gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung für den Ruhrverband zu übernehmende und zu behandelnde Niederschlagswasser ergibt sich als kritischer Regenwasserabfluss jeweils aus der kritischen Regenspende und der befestigten Fläche des zugehörigen Einzugsgebietes. ²Die Sammlung, Fortleitung und Beseitigung des darüber hinaus anfallenden Niederschlagswassers ist Aufgabe der Gemeinde.

³Die Kosten der Fortleitung des Abwassers vom Ende des Zulaufkanals (ZK) bis zum Auslauf der Drosseleinrichtung (DR) werden von den Gemeinden getragen. ⁴Der Kostenanteil der Gemeinden ergibt sich aus der Höhe der fiktiven Kosten des sonst zu bauenden Freigefällekanals. ⁵Dabei ist als Durchfluss der Abfluss zur Kläranlage (Q_K) zugrunde zu legen. ⁶Das Trennbauwerk (TB), der Beckenüberlauf (BÜ), das Einleitungsbauwerk (EB) und das Regenüberlaufbecken (RÜB/SK) sind Bestandteil der Niederschlagswasserbehandlung. ⁷Die verbindenden Leitungen stehen in funktionalem Zusammenhang mit diesen Bauwerken.

⁸Regenrückhaltebecken (RRB) sind grundsätzlich nicht Bestandteil der verbandlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen.

⁹Liegt bei Verbindungsleitungen zwischen TB, BÜ und RÜB eine Überlänge vor, ist die betroffene Gemeinde an den Gesamtkosten der Verbindungsleitungen entsprechend zu beteiligen.

¹⁰Hat der Entlastungskanal (EK) eine Länge von mehr als 100 m, muss sich die betroffene Gemeinde im Verhältnis der Mehrlänge zur Gesamtlänge an den Kosten des Entlastungskanals beteiligen. ¹¹Entsprechendes gilt, wenn durch besondere Verhältnisse (zum Beispiel Querung eines Verkehrsweges) erhebliche Mehrkosten entstehen.

¹²Bei Kanalstauräumen mit untenliegender Entlastung übernimmt der Verband pauschal 60 Prozent der Kosten für das Volumen, das gleichzeitig der Speicherung, Behandlung und Fortleitung des Abwassers zur Kläranlage dient.

¹³Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Verband bei der Niederschlagswasserbehandlung ist ergänzend aus der zeichnerischen Darstellung in Anhang 3 ersichtlich.

¹⁴Die Vorflut im Sinne von § 13 Absatz 3 der Satzung für den Ruhrverband ist dann als ausreichend anzusehen, wenn das Niederschlagswasser aus der Entlastungsanlage in freiem Gefälle ohne besondere Maßnahmen in den Vorfluter eingeleitet werden kann.

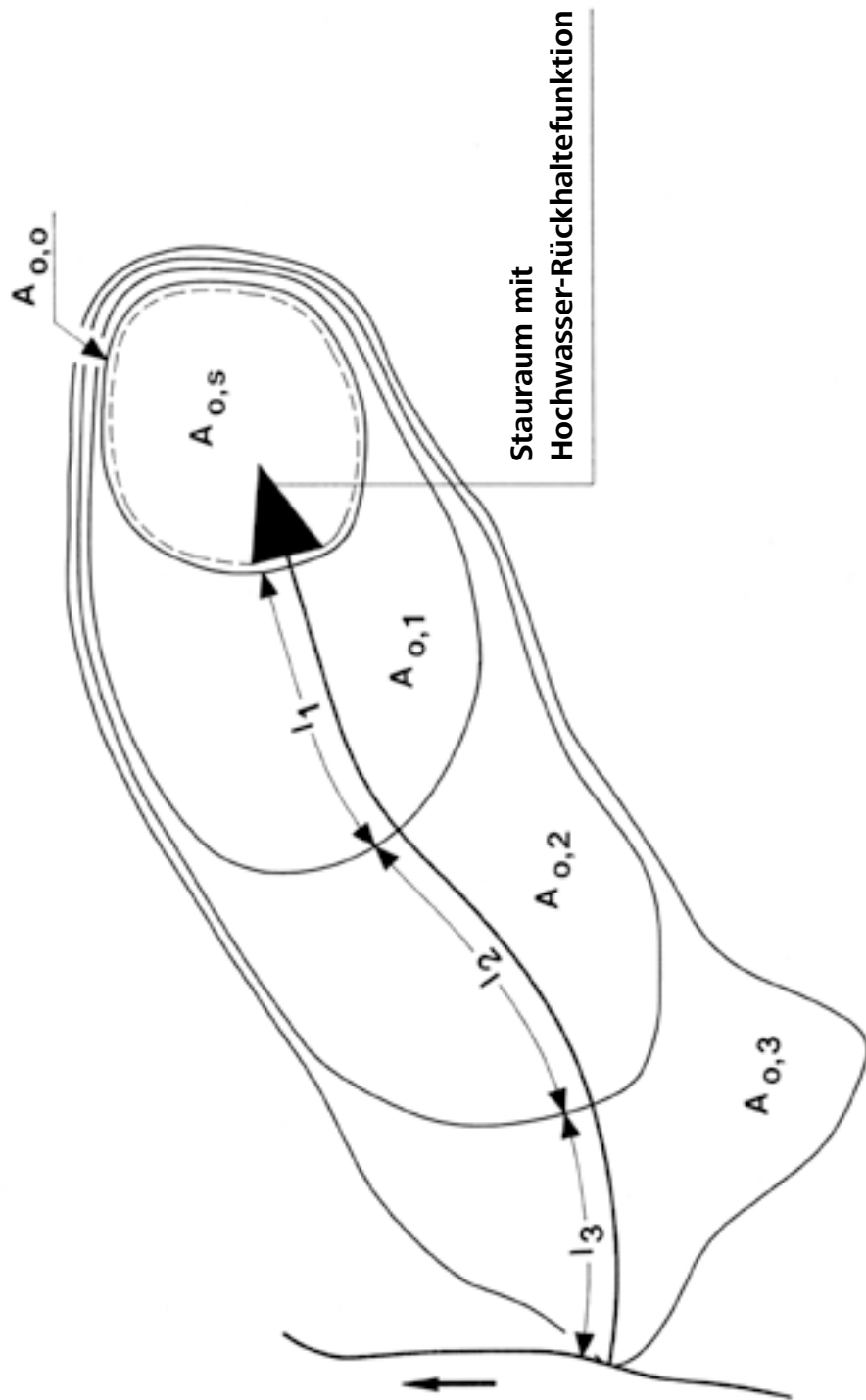
¹⁵Ein Gelände ist im Sinne von § 13 Absatz 3 der Satzung für den Ruhrverband dann als geeignet anzusehen, wenn auf ihm nach Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen innerhalb eines Kanalisationsnetzes eine Entlastungsanlage von wirtschaftlich und technisch zweckmäßiger Größe und Bauart errichtet werden kann.

¹⁶Ferner müssen Anschlüsse für die Strom- und Wasserversorgung in erforderlichem Umfang sowie eine ausreichende Zufahrt vorhanden sein.

¹⁷Besondere Maßnahmen im Sinne von § 25 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband sind neben den unter Nummer 6.1 Absatz 3 genannten Fällen zum Beispiel der notwendige Bau eines RRB, überlange Entlastungskanäle und kostenintensive Dükerungen.

VI Inkrafttreten*

* Diese Fassung der Veranlagungsrichtlinien gilt ab dem 1. Januar 2020.



Anhang 2

Abwasserbeiwerttabelle

Beiwert	Abwasserinhaltsstoffe in mg/l																						
	AOX	As	Ba	Pb	Cd	Chlor- freies	Cr	Cr ⁺⁶	Co	CN l.-fr.	Cu	Ni	Hg	Se	Ag	S ²⁻	Sn	Zn	KW	Fe	Al		
BE 62,5 m ³																							
0,75	0,5	0,05	1	0,25	0,1	0,25	0,25	0,05	0,5	0,1	0,25	0,25	0,025	0,5	0,05	0,5	1	1	10	10	10	10	10
1,00	1,0	0,10	2	0,50	0,2	0,50	0,50	0,10	1,0	0,2	0,50	0,50	0,050	1,0	0,10	1,0	2	2	20	20	20	20	20
1,25	1,5	0,20	4	0,75	0,3	1,00	0,75	0,15	2,0	0,3	0,75	0,75	0,075	2,0	0,20	2,0	4	3	40	40	40	40	40
1,50	2,0	0,30	8	1,00	0,4	2,00	1,00	0,20	4,0	0,4	1,00	1,00	0,100	4,0	0,40	4,0	8	4	80	80	80	80	80
2,00	2,5	0,40	16	1,25	0,5	4,00	1,25	0,25	8,0	0,5	1,25	1,25	0,125	8,0	0,80	8,0	16	5	120	120	120	120	120
2,50	3,0	0,80	24	1,50	0,6	8,00	1,50	0,30	12,0	0,6	1,50	1,50	0,150	12,0	1,20	12,0	24	6	160	160	160	160	160
3,00	3,5	1,20	32	1,75	0,7	12,00	1,75	0,35	16,0	0,7	1,75	1,75	0,175	16,0	1,60	16,0	32	7	> 160	> 160	> 160	> 160	> 160
3,50	4,0	1,60	>32	2,00	0,8	>12,00	2,00	0,40	> 16,0	0,8	2,00	2,00	0,200	> 16,0	> 1,60	> 16,0	> 32	8	—	—	—	—	—
4,00	8,0	3,20	—	4,00	1,6	—	4,00	0,80	—	1,6	4,00	4,00	0,400	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
4,50	16,0	6,40	—	8,00	3,2	—	8,00	1,60	—	3,2	8,00	8,00	0,800	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—
5,00	> 16,0	> 6,40	—	> 8,00	> 3,2	—	> 8,00	> 1,60	—	> 3,2	> 8,00	> 8,00	> 0,800	—	—	—	—	> 32	—	—	—	—	—

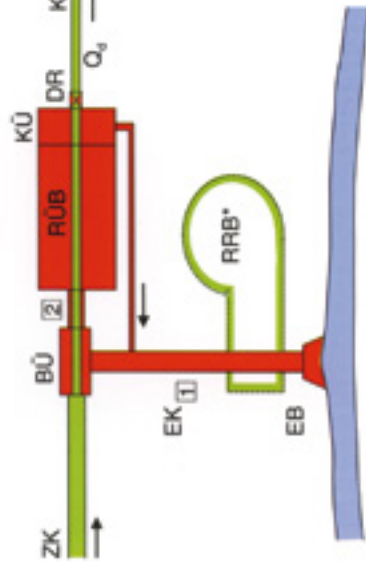
Wenn nicht anders gekennzeichnet, gilt für die Konzentrationswerte das Vorzeichen „≤“

Niederschlagswasserbehandlung

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Ruhrverband

1. Durchlaufbecken (mit RRB)

1.1 im Hauptschluss

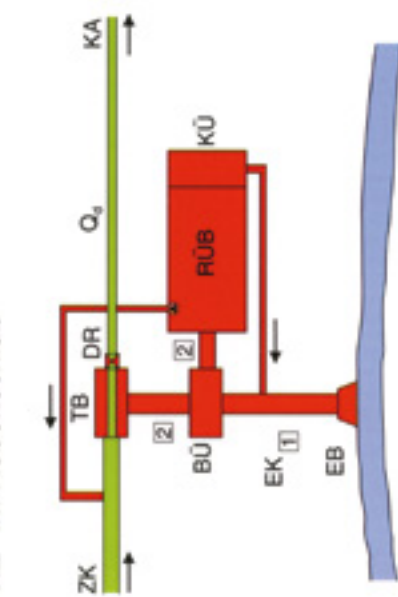


2. Fangbecken (mit HRB)

2.1 im Hauptschluss



1.2 im Nebenschluss

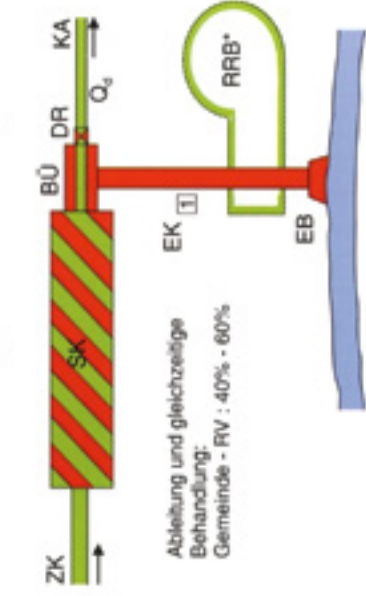


2.2 im Nebenschluss



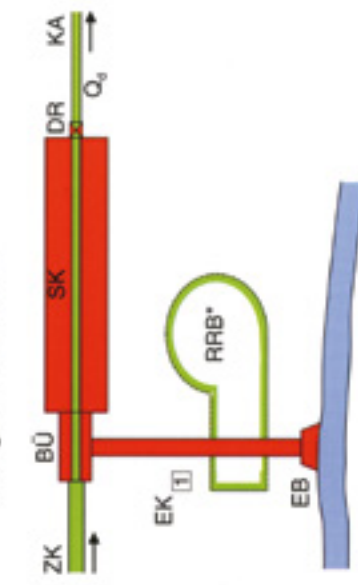
3. Stauraumkanal

3.1 mit unten liegender Entlastung



Ableitung und gleichzeitige
Behandlung:
Gemeinde - RV : 40% - 60%

3.2 mit oben liegender Entlastung sinngemäß wie 2.1



- Gemeinde
- Ruhrverband

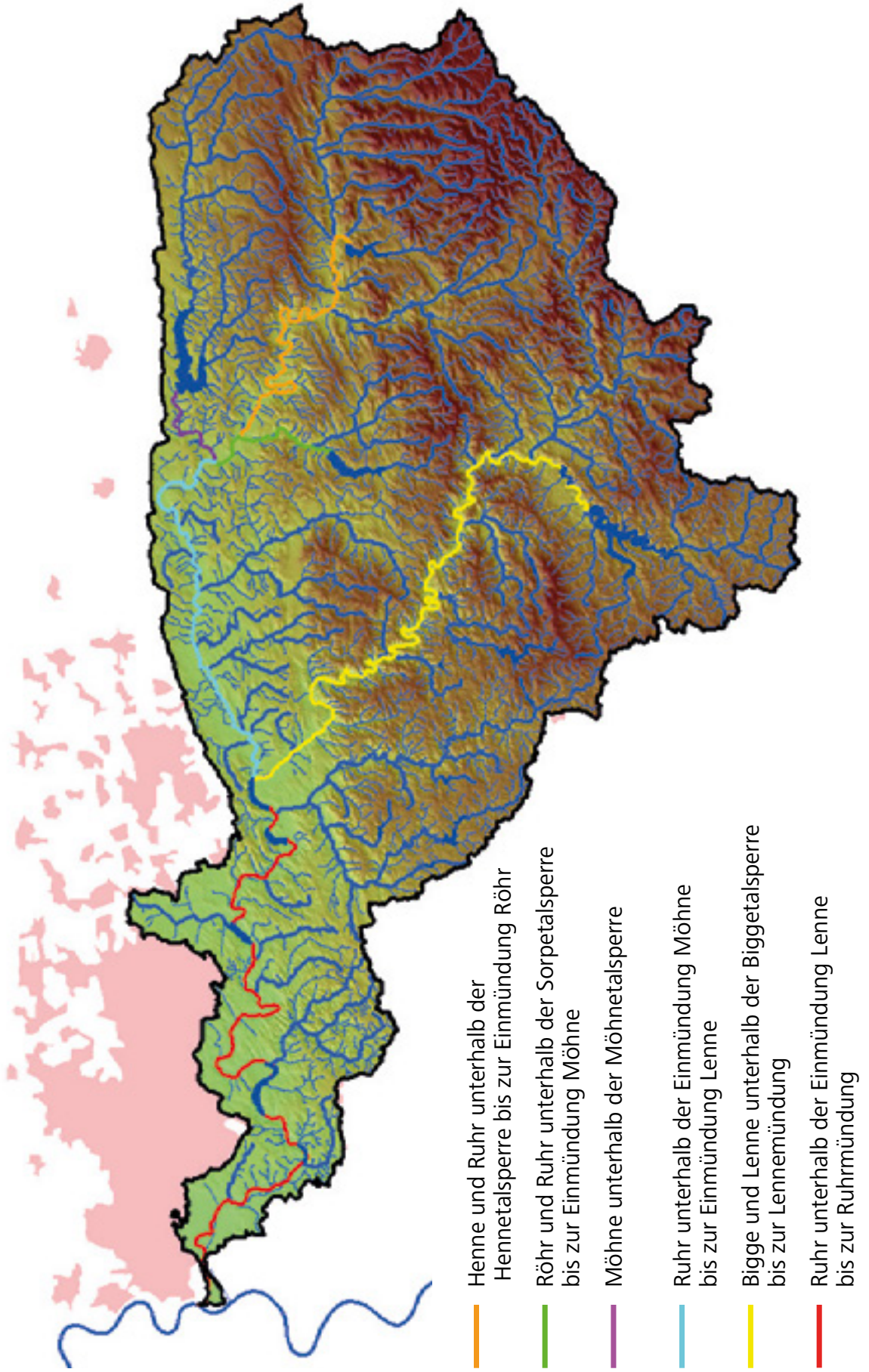
- KÜ = Zulaufkanal
- TB = Trennbauwerk
- BÜ = Beckenüberlauf
- RÜB = Regenüberlaufbecken
- SK = Stauraumkanal
- RRB = Regenrückhaltebecken

- KÜ = Klärüberlauf
- EK = Entlastungskanal
- DR = Einleitungsbauwerk
- Od = Drossel
- HRB = Hochwasserrückhaltebecken

* = Sonderfälle

- (1) Kostenübernahme der Gemeinde für
a) L > 100 m und / oder
b) besondere Verhältnisse
- (2) Beteiligung der Gemeinde, wenn
Überflängen vorhanden.

Veranlagung gemäß § 21 Absatz 2 der Satzung für den Ruhrverband – Triebwerksbesitzer –





Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen
Postfach 10 32 42, 45032 Essen
Telefon (0201) 178-0
Fax (0201)178-14 25
www.ruhrverband.de